

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ergänzende Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang
mit Lieferengpässen aufgrund der Ausbreitung
des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

**AV d. MS v. 16. 3. 2020
— 40012/1-15-02 —**

Bezug: AV v. 12. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 386)

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

Mit Allgemeinverfügung vom 12. 3. 2020, veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt vom 18. 3. 2020 ist eine Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit Lieferengpässen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG erteilt worden.

Danach dürfen abweichend von § 9 ArbZG Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befristet bis zum 31. 5. 2020 mit dem Kommissionieren von Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie der Anlieferung dieser Waren an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Darüber hinaus ist nunmehr abweichend von § 9 ArbZG auch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern befristet bis zum 31. 5. 2020 zum Befüllen der Regale und Tiefkühlungen im Einzelhandel erlaubt.

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonntag beschäftigt werden, ist innerhalb eines den Beschäftigungszeitraum einschließenden Zeitraums von zwei Wochen ein Ersatzruhetag nach § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, muss ihnen ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden.

Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist einzuhalten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die nicht prognostizierbare Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland führt zu einer zunehmenden Verunsicherung der Bevölkerung, die sich u. a. in einem veränderten Kaufverhalten für bestimmte Waren widerspiegelt.

In dieser besonderen Ausnahmesituation ist es von besonderem öffentlichem Interesse, zur Beruhigung der Bevölkerung beizutragen und dafür zu sorgen, dass besorgte Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit und uneingeschränkt ihr gewohntes Warensortiment vorfinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

Im Auftrage

P e m p

— Nds. MBl. Nr. 10/2020 S. 400